



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Gneist, Rudolf: Carl Twesten.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Carl Twesten.

In einer Stunde, in welcher die deutschen Heere Metz und Paris bereits fest umklammert hielten, verschied auf seinem Schmerzenslager am 14. October Abends 9 Uhr ein treuer und würdiger Sohn seines Vaterlandes, eine Zierde seines Berufs, Carl Twesten. Es war ihm noch beschieden, den Triumph der deutschen Sache zu sehen, der er mit allen seinen Gefühlen angehörte, an welcher er mit seiner besten Kraft gearbeitet hat. Die Endlichkeit alles menschlichen Wirkens macht eine Darlegung seines Lebens unmöglich in einem Zeitpunkt, in welchem der Sinn einer großen Nation auf die Wiedergeburt des Gesamtvaterlandes gerichtet ist. Ruhigere Zeiten und geübtere Federn werden dereinst seine öffentliche Thätigkeit nach Gebühr würdigen. Wir statten aber einen schuldigen Dank ab, wenn wir diesem tiefbewegten Leben schon heute ein schlichtes Gedenkblatt widmen.

Carl Twesten war am 22. April 1820 in Kiel geboren und kam 1835 nach Berlin, als sein Vater, der gelehrte Theologe, an Schleiermachers Stelle hierher berufen wurde. Er verließ als primus omnium das Werdersche Gymnasium, um von Michaelis 1838—41 seine Rechtsstudien in Berlin und Heidelberg, hier als einer der ersten Schüler Vangerow's, zu vollenden. Nachdem er die üblichen Vorstufen des Richteramts in Schwedt, Naumburg und beim Kammergericht durchlaufen, hat er nach bestandnem Assessor-Examen zwei Jahre bei dem Kammergericht gearbeitet, sah sich aber im Winter 1847/48 durch eine Brustkrankheit genöthigt, einen längeren Aufenthalt in Meran, Venedig und Florenz zu nehmen, von wo er im April 1848 nach Berlin zurückkehrte. Die bald darauf folgende Reorganisation der Gerichte führte ihn 1849—55 als Kreisrichter nach Wittstock, von da an das Stadtgericht zu Berlin, bei welchem er als Stadtgerichtsrath im Jahre 1868 seinen Abschied genommen hat. Es schien, als ob die Einseitigkeit des preussischen Richterberufs, die Neigung zur Häuslichkeit, die vielseitige wissenschaftliche Bildung diese milde, freundliche Natur, diesen zarten Körperbau zu einem glücklichen Stillleben bestimmt hätte. Aber gerade das Zusammentreffen seiner Vorbildung mit bedeutungsvollen Eigenschaften des Charakters haben Twesten

verhältnismäßig spät, doch dann um so ehrenvoller, in das öffentliche Leben eingeführt.

Die gelehrte Vielseitigkeit und tiefe philosophische Bildung seines Vaters, eine ihm stets offene reiche Bibliothek und der deutsche Wissensdrang führten ihn zu einer Universalität des geistigen Strebens, welche nirgends eine Schranke zu finden mußte. Wie er sich selbst im Drama versucht hat (die „Patrizier“, gedruckt bei Brockhaus, 1848), so bezeugen seine Aufsätze über Schiller, Comte, über Machiavelli u. a. die vielseitige Kenntniß und seine Auffassung der geistigen und sittlichen Seite des menschlichen Lebens in Gesellschaft und Staat, sowie eine Beobachtungsgabe, welche auch dem viel behandelten Thema neue Gesichtspunkte abzugewinnen weiß. Aber er war auch auf der anderen Seite in Darwin'schen Lehren wie im Gesamtgebiet der Naturwissenschaften ebenso wohl bewandert. Seine Freunde wußten noch besser als seine Lehrer in weiteren Kreisen, daß er im Grunde „Alles“ gelesen, über Alles Auskunft zu geben, über jede Frage interessante und lehrreiche Bemerkungen zu machen hatte. In den Leidensstunden seiner letzten achtzehnmonatlichen Krankheit war es schwer, noch ein Buch zu finden, um diesem unermüdlischen Geist neue Nahrung zuzuführen. Die Mittagstunde seines Todestages fand ihn noch mit dem Drama der Nibelungen beschäftigt. Diese urdeutsche Universalität hätte den Mann unter anderen Umgebungen zu einem glücklichen Dilettanten machen können.

Aber eine ernste und gründliche Berufsbildung hat jener Universalität ihren Halt und feste Ziele gegeben. Manche seiner Freunde hatten den Eindruck, daß auch ein sechsjähriges Kreisrichteramt einer kleinen märkischen Stadt glücklich dahin gewirkt hat, diesem Geist eine Concentrirung und Vertiefung zu geben. Dem preussischen Juristenberuf verdankt Twetten die charakteristische Klarheit der Auffassung und Darlegung, die Ordnung und Disciplin in seinem Denken und Handeln, die Ausdauer in Allem, was dem äußeren Leben und Beruf angehört. In seinem ganzen Geistesleben war ein Widerstreben gegen das illiquidum; er arbeitete sich mühsam zur Klarheit durch und hielt lieber inne an der Grenze des Möglichen, ehe er dem Gefühl und der Einbildungskraft in ernstlichen Dingen einen Spielraum gewährte. In der gewissenhaften, treuen Erfüllung des Amtsberufs hatte er mit der aufrichtigen Hochachtung der Berufsgenossen auch die Leichtigkeit und Gewandtheit des Geschäftslebens gewonnen, die ihm später vortrefflich zu statten gekommen ist.

Diese Vorbedingungen zur Entwicklung des politischen Mannes fanden ihren Boden in einer reinen Liebe zur Wahrheit und einem festen Willen zum Recht, auf dem sie sich zur Frucht entfaltet haben. Wie für die meisten Söhne des Vaterlandes war dafür entscheidend der Einfluß

einer treuen, Charakterfesten Mutter. Im häuslichen Leben reifte dieser politische Charakter, mild, freundlich, in den anspruchlosen Lebensformen, in welchen er (mit einer verhältnißmäßig kurzen Unterbrechung), als „Kind im Hause“ sich fühlte und bis zu seiner letzten Stunde wohl gefühlt hat. Die stürmische Bewegung von 1848 vermochte nicht ihn heimisch zu machen in einem Parteistreit, in welchem noch die gröberen instinctiven Gegensätze der Gesellschaft das Wort führten. Erst nach einem weiteren Jahrzehnt war eine Zeit herangewachsen, in welcher ein reiferes Verständniß für den deutschen Staat, eine tiefere politische Bildung nachhaltigen Einfluß auf den Gang der Ereignisse gewinnen konnte. Dem klaren Geist Twesten's stand jetzt der Widerspruch vor Augen, welcher Preußen groß gemacht und doch immer wieder seinem Staatsberuf entfremdet hat: der Gegensatz des Hoflebens zu den Bedürfnissen und Pflichten des wirklichen Staats. Er sah, wie die lange Friedenszeit aus dem militärischen Beruf ein Ministerialenthum bildete, dessen unsichtbarer und doch täglich wirksamer Einfluß den Staat nach außen wie nach innen gesellschaftlichen, provinziellen und Familieninteressen dienstbar machte. In dieser Zeit erschienen seine Flugchriften „Woran uns gelegen ist“ (Kiel 1859), und „Was uns noch retten kann“ (Berlin 1861 bei Guttentag). Treffend, schonungslos, schneidend traf diese Kritik mitten in die Wunde, und reizte den zunächst verletzten Repräsentanten der Hofgeneralität, den nicht genannten Verfasser zu ermitteln und zum Zweikampf zu fordern, aus welchem Twesten mit einer Beschmetterung und lange dauernden Lähmung des rechten Armes hervorging.

Das Duell mit dem General v. Manteuffel hat Twesten widerwillig aus dem kleinen Zimmer des väterlichen Hauses in das öffentliche Leben gezogen. Er wurde für Berlin (später für Waldenburg-Reichenbach) in das Abgeordnetenhaus erwählt, in welches er am 14. Januar 1862 nach bereits begonnenem Verfassungskonflikt eintrat. Nach 45-jähriger Friedenszeit, nach der Selbstentsagung des preußischen Staatsberufs am Tage von Olmütz, — ohne national-politisches Ziel in Sicht, — hatte die Volksvertretung ihre Zustimmung zu einer Aenderung der gesetzlichen Wehrpflicht und des Geldbedarfs der Militärverwaltung versagt. Nach dieser Ablehnung begann die Staatsverwaltung zuerst durch Selbstausslegung der Militärgesetze, in einem zweiten Stadium durch Negation des Geldbewilligungsrechtes der Kammer ihre Maßregel aufrecht zu erhalten. Twesten trat in dieser Lage zur Opposition. Anspruchlos, schüchtern in seinem ersten Auftreten als Redner, wurde ihm doch von Anfang an eine leitende Stellung unter den politischen Freunden, persönliche Achtung und Rücksicht auf Seiten der Gegner zu Theil. Wir finden ihn schon in den ersten Wochen als Bericht-erstatte

„die deutsche Frage“ betreffenden Antrag. Seine vielseitige Thätigkeit wandte sich dann weiter den endlosen Zahlen der Budgetberathung, den Einzelheiten der Staatswirthschaft, den Verwaltungsbedürfnissen des Militäretats wie der Culturfragen, der schleswig-holsteinischen Sache in allen Stadien, den Rechtsverhältnissen der ehemals Reichsunmittelbaren und anderen verwickelten Fragen des öffentlichen Rechts sowie den Adreßdebatten zu, — klar, entschieden und maßvoll durch die zusammenhängende Kenntniß des Einzelnen wie des Ganzen. In den früheren Stadien des Verfassungsstreits ist wohl einmal daran gedacht worden, ihn in eine leitende Stellung der Staatsverwaltung zu bringen. Es war das ein Maßstab für die ihm gezollte Achtung und die hervorragende Parteilstellung. Er selbst hatte an Ehren dieser Art kaum gedacht, in der Uneigennützigkeit und Bescheidenheit seines Wesens jede Hindeutung darauf abgelehnt.

Innerhalb des Verfassungsconflicts hatte sich inzwischen ein Justizconflict entwickelt, in welchem der Name Twisten's zum Mittelpunkt geworden ist. Die Selbstausslegung der Verfassung und der Landesgesetze durch die Minister hatte bis dahin kein Hinderniß in der Stellung der Gerichte gefunden, welche das preussische Verwaltungssystem von den Entscheidungen des öffentlichen Rechts ausschließt. Sie fand aber einen schwer empfundenen Widerstand in der moralischen Macht der öffentlichen Rede. Die von den Wahlkörpern immer wieder gewählten Vertreter fanden die Zustimmung der öffentlichen Meinung auch im übrigen Deutschland, wie in dem constitutionellen Europa. Deutschland war und blieb das Land, in welchem die Ueberzeugung vom Recht noch heute eine unüberwindbare moralische Macht übt. Es lag nur zu nahe der Versuch, mit Hilfe der Gerichtshöfe auch diesen Widerspruch zum Schweigen zu bringen. Von hohen Justizbeamten selbst wurde dieser Weg den Ministern als ein nicht ganz aussichtsloser empfohlen. Beleidigungen und „Verleumdungen gegen die höchsten Diener der Krone“ von Personen niederer Ordnung mußten doch durch die Gerichte zu verfolgen sein? Nach langem Widerstand war freilich auch in Preußen das Monopol des Beamtenthums auf die Regierung des Staates gebrochen. Die deutschen Großstaaten hatten sich wie die deutschen Mittelstaaten und alle Culturländer Europa's der constitutionellen Regierungsform anbequemen müssen. Staat und Gesellschaft fanden sich wieder verbunden in einer parlamentarischen Körperschaft, welche als „höchster Rath der Krone“ die Gesetze zu berathen, die Finanzverwaltung zu reguliren und als gesetzliches Organ der Landesbeschwerden principiell sogar das Recht der Ministeranklage erhalten hatte. Rieß sich auf den staatlichen Beruf einer solchen öffentlich verhandelnden Körperschaft die Praxis unserer Bagatellcommissarien in Injuriansachen anwenden? Macht das Beamtenthum nicht täglich den Grundsatz geltend, daß

die in Ausübung seiner Pflicht und seines Berufs gethanen Aeußerungen nicht unter den Rechtsbegriff der Ehrenkränkungen fallen können? Der Bildungsgang und die Routine der praktischen Juristen in Deutschland würde es auch wohl gelten lassen, wenn man ihnen sagte, daß schon im weitland römischen Reich *opiniones* und *sententiae* derer, die den staatlichen Beruf dazu haben, nicht Objecte einer Injurienklage sein können, und daß man auch in Deutschland niemals im Ernst den Versuch gemacht hat, die hunderttausendfältigen Landesgravamina der Landstände durch Injurienklagen zur Ruhe zu bringen. Für den Juristen, dem nicht über der Beschäftigung mit den Rechten das Recht verloren gegangen ist, entscheidet sich die Frage schon aus dem Staatsberuf der Körperschaft, selbst ohne ausdrückliches Gesetz. Allein für einen Theil unserer Beamtenwelt ist die beschworene Verfassung mit ihren staatsrechtlichen Begriffen noch immer etwas so Fremdes, die Beschäftigung mit dem Allg. Landrecht, Th. I, den Proceßgesetzen und den Proceßschriften etwas so Ausschließliches, daß man ohne jeden staatsrechtlichen Begriff leben und ein Richteramt fortsetzen kann, als ob die Verfassungs-Urkunde nicht erlassen wäre. Die Auswahl unter solchen (besonders älteren) Richtern war in der That keine geringe. Es kam nur auf diese Auswahl an, um (wie einst unter Karl I. in England) durch Gerichtspräjudizien die unerträglich werdende Opposition unter die Strafgesetze zu bringen und das Parlamentswesen damit an seiner Wurzel zu treffen. Diesem während des Conflicts lange gefühlten Bedürfnisse kamen die neueren preussischen Justizeinrichtungen entgegen. Die politische Unerfahrenheit der Zeit hatte bei der Reform von 1849 die Justizcollegia aufgelöst und bewegliche Commissionen an deren Stelle gesetzt. Diese Commissionen sollen im Namen des Gerichtshofes entscheiden, der aber von jeder Theilnahme an der Bildung derselben sorgfältig ausgeschlossen wird. Es ist vielmehr der constitutionelle Justizminister, oder ein administrierender Chef unter dem Justizminister, der nach dem „Bedürfniß des Dienstes“ die 3, 5 oder 7 Richter oder Hilfsarbeiter zusammensetzt, welche als Gerichtshof Urtheil sprechen. Es war damit der vermeintliche Fortschritt gemacht, welchem Frankreich die stetige „Harmonie“ seiner Gerichte und seiner Verwaltungsjustiz mit den zeitigen Machthabern verdankt, mit dem aber auch seine Gerichte den letzten Rest von Credit in politischen Proceßten verloren haben. Es kommt bei dieser lautlos wirkenden, sinnreichen Maschinerie nur darauf an, den rechten Justizminister und eine Anzahl zuverlässiger Maschinenmeister an den Stellen zu haben, an welchen politische Proceße entschieden werden. Der wunderbare Erfolg ist, daß die Mitglieder der großen Gerichtshöfe sich zwar persönlich kaum noch kennen, durch eine unsichtbare Hand sich aber ohne Wissen und Zuthun so gruppiert finden, um in politischen Fragen nach einem System zu entscheiden. Der Erfolg wurde

denn auch im Laufe unseres Conflicts so sichtbar, daß die Kreuzzeitung rühmend behaupten konnte, „die Entscheidungen des Ober-Tribunals tragen jetzt sämmtlich einen streng conservativen Charakter“. — In dieser Lage war es, in welchem das Ehrgefühl des preussischen Richters und der Zorn des deutschen Mannes sich in der Rede vom 20. Mai 1865 (Sten. Ber. 1612) gegen den höchsten Gerichtshof ergoß, vor allem gegen die Heuchelei der Männer an der Spitze, welche die Mühle von Sanssouci so salbungsvoll im Munde führen und den wohlverdienten Ruhm preussischer Richter, deren Nachfolger sie nicht sind. An diese Rede schloß sich dann die Eröffnung einer Criminaluntersuchung durch Beschluß des Obertribunals vom 29. Januar 1866. Noch einmal erkannten die Commissionen des Stadtgerichts und Kammergerichts nach der früheren Praxis des höchsten Gerichtshofes selbst auf Freisprechung. Allein es erfolgte darauf ein cassirendes Urtheil des Obertribunals vom 26. Juni 1867, in Folge dessen eine Verurtheilung auf zwei Jahre Gefängniß, in zweiter Instanz auf 300 Thlr. Geldbuße erging. — Ob die den Richtern vorgeworfene „Corruption“ als persönlicher Vorwurf zu begründen war, darüber wird auch die Zukunft getheilte Meinung bleiben. Aber keine Geschichtsschreibung wird dereinst behaupten, daß im Staate Friedrichs des Großen der Graf Lippe der rechte Justizminister, das Obertribunal der rechte Gerichtshof für jene Krisis des preussischen Verfassungslebens gewesen. Je höher dem deutschen Juristen der wohlverdiente Ruhm unserer Gerichtshöfe steht, um so verständlicher wird ihm die leidenschaftliche Rede des sonst so maßvollen Mannes bleiben.

In seltsamem Contrast mit diesen Hergängen in den preussischen Gerichtshöfen steht die gleichzeitige politische Thätigkeit Twestens. Seinem patriotischen Bestreben war auch in den Zeiten der äußersten Aufregung und Anreizung die Opposition um ihrer selbst willen fremd. Schon bei dem Streit über die Militärfrage hatte er die Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit zur Geltung gebracht, um zum Vergleich zu rathen, und ließ sich von seinen Berliner Wahlmännern dafür einen „Verräther“ schelten. Inzwischen hatte die Regierung ihre Ziele höher genommen, um den Widerstand gegen die budgetlose Regierung durch eine Befriedigung der höheren nationalen Forderungen zu überwinden. Die Ziele dieser Politik wuchsen von Jahr zu Jahr in der Rückkehr zu dem deutschen Beruf Preußens, bis zu den entscheidenden Erfolgen vom Jahre 1866, die, wenn sie im Beginn des Reorganisations- und Verfassungskreits gewollt und in Aussicht gestellt wären, der Regierung König Wilhelm's jeden Conflict mit seiner Volksvertretung erspart haben würden. In vollem Verständniß der neuen Lage entschloß sich Twesten alsbald zu einem Zusammengehen mit dieser Regierung auf den neuen Bahnen ihrer deutschen Politik. Als einen Hauptführer und Stifter

der neugebildeten national-liberalen Partei finden wir ihn in dem Vordergrund der neuen Session — als Berichterstatter über die „Indemnitätsbill“ und die dazu gehörigen Finanzgesetze, als Berichterstatter über das Wahlgesetz des norddeutschen Bundes, in einer Reihe seiner besten Reden. Wir finden ihn bald darauf in dem norddeutschen Reichstag als Vertreter der Kreise Reichenbach-Neurode, gemeinschaftlich mit Lasfer als Verfasser der praktisch bewährten Geschäftsordnung des norddeutschen Parlaments, als den eifrigen Fürsprecher und Mitarbeiter der norddeutschen Verfassung, die er dann wieder im preussischen Abgeordnetenhaus als Berichterstatter in meisterhafter Rede (vom 6. Mai 1867) vertreten hat. In diese Zeit fällt auch ein vortrefflicher Aufsatz der Preuß. Jahrbücher über das Beamtenwesen in Preußen, charakteristisch durch eine seltene Unbefangeneheit und Würdigung der Bedeutung und Verdienste unseres Beamtenstandes. Mehr vielleicht als irgend ein anderes einzelnes Mitglied der Landesvertretung ist er den höheren Zielen der heutigen Politik Preußens nützlich gewesen. Hand in Hand damit geht aber fortlaufend die Verfolgung derselben Regierung, das Vernichtungsurtheil des Obertribunals, die Strafurtheile des Stadtgerichts und Kammergerichts. Kurz vorangegangen waren die Mißhandlungen der Berliner Wahlmannschaft. Mitten in jener Thätigkeit ergeht ein nochmaliger Obertribunalsbeschuß vom 18. Februar 1867, der ihn wegen einer über den früheren Beschluß gehaltenen Rede zur „Disciplinar-Untersuchung“ zieht. Diese greisenhafte Bureaukratie versucht noch einmal, auch das Schema der Beamtendisziplin gegen die verfassungsmäßige Stellung der Landesvertreter in Bewegung zu setzen! Das mühevollen, ärmlich besoldete preussische Richteramt war ihm denn schließlich so verleidet worden, daß er im Jahre 1868 seinen Abschied nahm.

Mitten in den aufreibenden Arbeiten einer doppelten Parlamentsthätigkeit wurden schon die Symptome einer wankenden Gesundheit sichtbar. Sein zarter Körper, welcher bereits im zehnten, dann nochmals im siebenundzwanzigsten Jahre zu erliegen drohte, bedurfte jederzeit der Schonung und Ruhe. Er fand sie im Vaterhause, aber nur, um stets zu neuen Kämpfen und aufreibenden Arbeiten aufgerufen zu werden. Endlich versagte der Körper den Dienst. Zum letzten Male am 25. April 1869 vermochte er persönlich an einer Parlamentsverhandlung Theil zu nehmen. Von da an beginnt eine Epoche des Hinsterbens, periodisch aufsteigend und zurücksinkend in Besserung und Abnahme unter treuer Pflege seiner Schwester. Ein Erholungsaufenthalt in Potsdam im Spätsommer 1870 endet aber mit einem gefährlichen Rückfall; mit dem Herbstanfang war die Hoffnung auf seine Erhaltung bereits verschwunden.

Es war ihm jedoch noch vergönnt, die Morgenröthe zu sehen, mit welcher

die Macht und Einheit des Vaterlandes in leuchtendem Glanze sich erhebt. Er hat die charaktervolle Pflichttreue seines Königs, die feste, ihrer Ziele bewußte Leitung der Staatsgeschäfte, welche diese Erfolge erstritten hat, mit freudigem Danke anerkannt, wie Wenige. Aber er war sich auch bewußt, daß diese Rückkehr zum Beruf der Monarchie, diese aufsteigende erfolgreiche Richtung eingetreten ist Dank dem mannhaften Widerstand des preußischen Volkes gegen eine andere Regierungsweise. Die Schwankungen und Kämpfe, in welchen sich zu erproben ihm beschieden war, gehören der Uebergangszeit an, in welcher eine alte Ordnung der Gesellschaft mit dem gewaltigen Bau einer neuen ringt. Es war das eine Zeit, in welcher die couragfähige Gesellschaft noch verwundert erschien, daß ein bürgerlicher Stadtgerichtsrath auch den Duellmuth des Cavaliers besitzen könne, — eine Zeit, in welcher das Civilbeamtenthum im Militärstaat noch von Zeit zu Zeit zum „Vortrag“ verstattet wurde, — eine Zeit, in welcher liberale Politiker es schon zur Indemnität und Duldung bei Hofe gebracht hatten, in welcher aber doch die Leitung wirklicher Staatsgeschäfte, ja selbst das Verständniß der Monarchie doch nur den Führern der märkischen und pommerschen Gentry zugetraut wurde.

Am Schlusse unseres Jahrhunderts werden diese Verhältnisse ein sehr verschiedenes Ansehn haben, vielleicht kaum verstanden werden. Wohl aber werden die späteren Menschenalter noch verstehen das Wesen dieses echt deutschen Charakters in seiner anspruchlosen, wissensreichen Art, mit doch so gewaltiger Willenskraft, diese patriotische Hingebung, diesen Muth in dem Kampf mit der Verfolgung von Rußen, diese unermüdlche Pflichttreue in ihrem Ringen mit dem körperlichen Leiden, diesen Adel der Gesinnung, welcher der großstädtischen Wahlmannschaft mit demselben ruhigen Stolz gegenübersteht wie dem General von Manteuffel. Dieser Charakter, welcher nach so vielen Kämpfen zur wohlverdienten Ruhe heimgegangen ist, war ein harmonisches Ganze. In seiner Milde, Reinheit und Selbstlosigkeit fand er die Belohnung jederzeit in sich selbst. Voll erkannt und gewürdigt war er stets von seinen Freunden, denen er der geehrte Mittelpunkt eines traulichen Kreises wurde. Sein Freund und Streitgenosse Lascker hat ihm am Sarge das Anerkenntniß gewidmet, „wie er unter den ungleichartigsten Verhältnissen der bescheidenen Häuslichkeit und unter der Aufmerksamkeit der Nation das Ebenmaß seines Wesens bewahrt hat“ — mit jener unbeugsamen Kraft des Geistes in dem gebrechlichen Körper. Gleich den besten deutschen Männern fand sich die durchsichtige Reinheit seines Wesens geehrt durch das dankbare Verständniß und die innige Zuneigung deutscher Frauen. Die Geschichte aber wird seinen Namen erhalten als den eines vielgeprüften und doch so fleckenlosen Kämpfers für die deutsche Sache.

Rudolf Gneist.